

Brandstiftung, §§ 306 ff. StGB**I. Rechtsgut**

- Schutzrichtung Eigentum:** Die einfache Brandstiftung, § 306 StGB, die nach § 306d StGB auch fahrlässig begangen werden kann, stellt ein spezielles Sachbeschädigungsdelikt dar – eine Einwilligung ist möglich (Individualrechtsgut).
- Schutzrichtung Allgemeingefährlichkeit:** Die §§ 306a, 306b und 306c StGB sind gemeingefährliche Delikte – eine Einwilligung ist grds. nicht möglich (Ausnahme: § 306a II StGB). Geschützt werden das Leben und die körperliche Unversehrtheit.

II. § 306 StGB – Einfache Brandstiftung

- Überblick:** Sachbeschädigungsdelikt: Inbrandsetzen oder durch Brandlegung Zerstören der genannten fremden Tatobjekte; Verbrechen; Versuch strafbar; minder schwere Fälle in § 306 II StGB.
- Inbrandsetzen:** Eine Sache muss derart vom Feuer ergriffen sein, dass sie oder wenigstens Teile von ihr, die für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlich sind, auch ohne Fortwirken des Zündstoffes selbständig weiterbrennen können. Auch ein Inbrandsetzen eines bereits brennenden Gebäudes ist möglich, wenn das Gebäude an anderer Stelle in Brand gesetzt wird (Schaffung eines neuen Brandherdes). Zudem ist ein Inbrandsetzen durch Unterlassen möglich, wenn der Täter in Garantenstellung nicht verhindert, dass ein Tatobjekt Feuer fängt; nicht möglich hingegen ist eine Unterlassungstäterschaft, wenn der Täter in Garantenstellung einen bereits entstandenen Brand nicht löscht.
- Durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstören:** Ein Tatobjekt wird ohne Inbrandsetzen mittels Feuer zerstört. Dabei versteht man unter Zerstören, dass das Tatobjekt vollständig vernichtet wird oder seine bestimmungsgemäße Brauchbarkeit vollständig verliert und unter „teilweise Zerstören“, dass Teile des Tatobjektes, die für dessen bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlich sind, unbrauchbar gemacht werden. Brandlegung ist jede Handlung, die sich auf das Verursachen eines Brandes richtet.
- Notwendig: restriktive Interpretation:** möglich durch a) restriktive Interpretation der einzelnen Tatbestandsmerkmale; b) ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der Gemeingefährlichkeit; c) Einschränkung auf Gegenstände von größerer Menge oder bedeutendem Wert.

III. § 306a I StGB – Schwere Brandstiftung ohne konkrete Gefährdung

Gemeingefährliches Delikt; Inbrandsetzen oder durch Brandlegung Zerstören der genannten – nicht notwendigerweise fremden– Tatobjekte; abstraktes Gefährdungsdelikt: Schutz menschlichen Lebens; keine Qualifikation zu § 306 StGB; Verbrechen, daher Versuchsstrafbarkeit; minder schwere Fälle in § 306a III StGB (Besonderheiten: vgl. Arbeitsblatt Besonderer Teil Nr. 50a – Schwere Brandstiftung).

IV. § 306a II StGB – Schwere Brandstiftung mit konkreter Gefährdung

Gemeingefährliches Delikt: Inbrandsetzen oder durch Brandlegung Zerstören der in § 306 I Nr. 1 bis 6 StGB genannten – aber nicht notwendigerweise fremden (da hier kein Verweis auf die Fremdheit) – Tatobjekte; konkretes Gefährdungsdelikt: Gefahr einer Gesundheitsschädigung eines Menschen muss konkret vorliegen; Verbrechen, daher Versuchsstrafbarkeit; minder schwere Fälle in § 306a III StGB.

V. § 306b I StGB – Besonders schwere Brandstiftung (Verursachung schwerer Folgen)

Erfolgsqualifikation sowohl des § 306 StGB als auch des § 306a StGB; qualifizierendes Merkmal: Verursachung einer a) schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder b) Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen; § 18 StGB hinsichtlich der schweren Folge; Verbrechen, daher Versuchsstrafbarkeit; umstritten: Behandlung sog. „Retterfälle“.

VI. § 306b II StGB – Besonders schwere Brandstiftung (erschwerte Bedingungen)

Qualifikation nur des § 306a StGB; drei qualifizierende Merkmale: a) Verursachung einer Todesgefahr: konkretes Gefährdungsdelikt; b) Ermöglichung oder Verdeckung von Straftaten: Absichtsdelikt; c) Löschungsver- oder -behinderung: Erfolgsdelikt. Verbrechen, daher Versuchsstrafbarkeit. Bei der Variante b) ist restriktive Auslegung geboten: nur anwendbar bei brandtypischen Gefahren, nicht hingegen beim Versicherungsbetrug.

VII. § 306c StGB – Brandstiftung mit Todesfolge

Erfolgsqualifikation sowohl des § 306 StGB als auch der §§ 306a, 306b StGB; Verursachung des Todes eines anderen Menschen; im subjektiven Bereich Steigerung auf: „wenigstens leichtfertig“; Verbrechen (mit lebenslanger Freiheitsstrafe!), daher Versuchsstrafbarkeit.

VIII. § 306d StGB – Fahrlässige Brandstiftung (4 Varianten)

a) Fahrlässige einfache Brandstiftung nach § 306 StGB (§ 306d I StGB); b) Fahrlässige schwere Brandstiftung ohne konkrete Gefährdung nach §§ 306a I, 306d I StGB; c) Fahrlässige schwere Brandstiftung mit konkreter Gefährdung nach § 306a II StGB, wobei die Brandstiftung vorsätzlich, die konkrete Gefahr aber fahrlässig verursacht wurde, § 306d I StGB; d) Fahrlässige schwere Brandstiftung mit konkreter Gefährdung nach § 306a II StGB, wobei sowohl die Brandstiftung, als auch die konkrete Gefahr fahrlässig verursacht wurde (§ 306d II StGB).

IX. § 306e StGB – Tätige Reue: Möglichkeit des Rücktritts vom vollendeten Delikt, wenn der Täter den Brand löscht oder Löschungsbemühungen unternimmt, sofern der Brand anderweitig gelöscht wird; Rechtsfolge: Richter kann Strafe mildern oder von Strafe absehen.**X. § 306f StGB – Herbeiführen einer Brandgefahr:** Vorfeldtatbestand; Verursachung einer Brandgefahr bei den genannten feuerempfindlichen Tatobjekten; Vergehen ohne Versuchsstrafbarkeit; konkretes Gefährdungsdelikt in § 306f II StGB; Fahrlässigkeitsbestrafung in § 306f III StGB.

Literatur / Lehrbücher: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf*, § 37 I, II; *Eisele*, BT 1, §§ 53-59; *Krey/Hellmann/Heinrich*, BT 1, § 11 I; *Rengier*, BT II, § 40; *Wesels/Hettinger/Engländer*, BT 1, § 21.

Literatur / Aufsätze: *Cantzler*, Die Neufassung der Brand JA 1999, 474; *Geppert*, Die Brandstiftungsdelikte (§§ 306 bis 306f StGB) nach dem Sechsten Strafrechtsreformgesetz, JURA 1998, 597; *Knauth*, Neuralgische Punkte des neuen Brandstrafrechts, JURA 2005, 230; *Kreß*, Die Brandstiftung nach § 306 als gemeingefährliche Sachbeschädigung, JR 2001, 315; *Müller/Hönig*, Examensrelevante Probleme der Brandstiftungsdelikte, JA 2001, 517; *Radtke*, Das Brandstrafrecht des 6. Strafrechtsreformgesetzes – eine Annäherung, ZStW 110 (1998), 848; *Rengier*, Die Brandstiftungsdelikte nach dem Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts, JuS 1998, 397; *Rönnau*, Das Verhältnis der besonders schweren Brandstiftung gem. § 306b II Nr. 2 StGB zum (versuchten) Betrug, JuS 2001, 328; *Satzger*, Die sog. „Retterfälle“ als Problem der objektiven Zurechnung, JURA 2014, 695; *Schroeder*, Technische Fehler beim neuen Brandstiftungsrecht, GA 1998, 571; *Seitz/Nussbaum*, Brandstiftungsdelikte, JuS 2019, 1060; *Simm*, Der neue Brandstiftungstatbestand (§ 306 StGB) – eine missgückte Regelung des Gesetzgebers?, JURA 2001, 803; *Wolters*, Die Neuregelung der Brandstiftungsdelikte, JR 1998, 271; *Wrage*, Typische Probleme einer Brandstiftungsklausur, JuS 2003, 985.

Literatur / Fälle: *Ernst*, Die Vergänglichkeit des Seins, JURA 2014, 1292; *Fahrner*, „Brennende Wut“, JURA 2020, 1259; *Fisch/Sternberg-Lieben*, Brandstifter und Biedermann, JA 2000, 124; *Murmann*, Eine Brandstiftungsklausur, JURA 2001, 258; *Oğlakcioğlu*, Die imaginäre Übung: Brandstiftungsdelikte, JA 2017, 745; *Schenkewitz*, Ein repräsentativer Brandstifter, JA 2001, 400; *Schumann*, Fortgeschrittenenklausur: Strohfeuer, ZJS 2016, 489; *Schumann/Azar*, „Ein brandgefährlicher Tag“, JA 2017, 114.

Rechtsprechung: **BGHSt 44, 175** – Mehrfamilienhaus (Große Zahl von Menschen); **BGHSt 45, 211** – Autohändler (Brandstiftung und Versicherungsbetrug); **BGHSt 65, 20** – Wohnwagen (Tätige Reue bei Beseitigung konkreter Lebensgefahr); **BGH NStZ 2018, 657** – Warenvorrat (Auslegung des § 306 I Nr. 3); **BGH NJW 2019, 243** – Erheblichkeit (Tätige Reue nach Brandstiftung an Wohngebäude).